

Resozialisierung und vorzeitige Haftentlassung

I. Resozialisierung und bedingte Entlassung

1. Das Vollzugsziel der Resozialisierung hat Verfassungsrang

Drei Jahre vor dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes am 01.01.1977 hatte das Bundesverfassungsgericht die Resozialisierung als »herausragendes Ziel« des Strafvollzuges eingestuft und fortan immer wieder betont, dass sich das Resozialisierungsgebot unmittelbar aus der Verfassung ableitet.¹ Das Resozialisierungsgebot bestimmt den gesamten Strafvollzug und ist für alle staatliche Gewalt verbindlich.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Jeder Gefangene, gleich welcher Staatsangehörigkeit, hat einen grundrechtlichen Anspruch auf soziale Integration.

Die Resozialisierung dient zugleich der Sicherheit und dem Schutz der Allgemeinheit. Nur das intensive Bemühen um die soziale Integration des Gefangenen vermag wirksam vor Rückfalltaten zu schützen. Zwischen dem Integrationsziel des Vollzugs und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht insoweit kein Gegensatz.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, ein wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln und den Strafvollzug vorrangig und konsequent darauf hin auszurichten. Dabei sind wissenschaftliche Erkenntnisse und Praxiserfahrungen sorgfältig auszuschöpfen, um insbesondere die Häufigkeit von Rückfalltaten senken zu können. Die erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen für den Resozialisierungsvollzug sind dauerhaft zu sichern.

¹ vgl. BVerfGE 35, 202 <235 f.>; 36, 174 <188>; 45, 187 <238 f.>; 64, 261 <276>; 74, 102 <122 f.>; 98, 169 <200 f.>

Eindeutige gesetzliche Vorgabe für die Gestaltung des Strafvollzugs und die Behandlung von erwachsenen Gefangenen ist das Resozialisierungsgebot in § 2 S. 1 StVollzG. Der in Satz 2 genannte Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten ist daneben als weitere Aufgabe des Vollzuges bezeichnet. Aus diesem vorrangigen Resozialisierungsgrundsatz folgen in § 3 StVollzG zunächst die abstrakten Grundsätze für die Gestaltung des Vollzuges, nämlich

- das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen (Angleichungsgrundsatz),
- schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken (Gegensteuerungsgrundsatz),
- den Vollzug auszurichten als Hilfe für den Gefangenen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern (Integrationsgrundsatz).

Als ganz wesentliche konkrete Ableitungen aus diesen Gestaltungsgrundsätzen sind zu nennen:

- der offene Vollzug nach § 10 Abs. 1 StVollzG,
- die Lockerungen des Vollzuges nach § 11 Abs. 1 StVollzG (u.a. Ausführungen, Ausgänge und Freigang) sowie Urlaub nach § 13 Abs. 1 StVollzG,
- Entlassungsvorbereitung nach § 15 StVollzG (Verlegung in den offenen Vollzug sowie Sonderurlaub),
- die Verlegung des Gefangenen in eine Sozialtherapeutische Anstalt nach § 9 StVollzG.

Diese am Resozialisierungsgebot ausgerichteten, zumeist als Soll-Vorschriften gefassten Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes sind geltendes Recht und verlangen nach wie vor Beachtung, solange nicht die einzelnen Bundesländer neue, eigene Gesetze zur Regelung des Strafvollzuges in Kraft gesetzt haben (z.B. Hamburgisches Strafvollzugsgesetz vom 14.07.2009, in der Fassung vom 21.05.2013, Geltung ab 01.06.2013).

Die abgestufte Überleitung in Freiheit ist ein grundlegendes Prinzip des Resozialisierungsvollzuges.

Empfehlungen des Europarats vom 11.01.2006, gestützt auf die Menschenrechtskonvention und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte:

Nr. 107.1 Strafgefangene sind frühzeitig vor der Entlassung durch Maßnahmen und spezielle Programme, die sie befähigen, den Übergang vom Leben in der JVA zu einem Leben ohne Straftaten in der Gesellschaft zu meistern, zu unterstützen.

Nr. 107.2 Insbesondere bei Gefangenen mit längeren Freiheitsstrafen ist

dafür zu sorgen, ihnen eine schrittweise Rückkehr in die Gesellschaft zu ermöglichen.

Nr. 107.3 Dieses Ziel kann durch ein in der JVA durchzuführendes Entlassungsvorbereitungsprogramm erreicht werden oder bedingter Entlassung unter Aufsicht in Verbindung mit wirksamer sozialer Unterstützung (Bewährungshilfe).

2. Entlassung und soziale Integration

Der Gesetzgeber hat durch den Integrationsgrundsatz bekräftigt (§ 3 Abs. 3 StVollzG), dass der gesamte Vollzug darauf auszurichten ist, dem Gefangenen zu helfen, nach der Entlassung zu einer (Re-)Integration in das Leben in Freiheit fähig zu sein.

Allerdings fallen die Entlassungsplanung und die Entlassungsentscheidung auseinander. Die Ablaufplanung obliegt der Vollzugsanstalt, die Entscheidung über die bedingte Entlassung liegt in der Regel bei der Strafvollstreckungskammer. Schon bei der Erstellung des Vollzugsplans müssen deshalb notwendige Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung festgelegt werden. Denn der Übergang in die Freiheit darf nicht abrupt erfolgen. Dies setzt voraus, dass die Anstalt nach Möglichkeit den voraussichtlichen faktischen Entlassungszeitpunkt abschätzt und die Zeit des Vollzugs dementsprechend plant. Wenn die Vollzugsplanung jedoch von vornherein auf »Endstrafe« abgestellt wird, wird der Gefangene nichts Nennenswertes, insbesondere auch keine Lockerungen, vorzuweisen haben.

3. Entlassungsarten

Die gerichtlich verhängte Freiheitsstrafe ist grundsätzlich vollständig zu verbüßen; eine bedingte Entlassung nach Teilverbüßung ist jedoch möglich.

Leider gibt es in Deutschland keine zuverlässigen Gesamtzahlen zur Praxis der Reststrafenaussetzung. Dem 2. Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesministerien für Inneres und Justiz aus dem Jahre 2006 (PSB) ist zu entnehmen, dass die bedingte Entlassung »rechnerisch rund 30 Prozent aller Entlassungen in Freiheit« ausmacht, wobei die »Anteilswerte in den Ländern zwischen 17 Prozent und 45 Prozent schwanken« (PSB, S. 433). Bei Gefangenen, die eine längere Freiheitsstrafe verbüßen, sei die Quote der Aussetzung nach Teilverbüßung jedoch deutlich höher (PSB, S. 434). Der Kriminologe Professor Frieder *Dünkel* schätzt, dass ca. 60 Prozent der Gefangenen mit Freiheitsstrafen von über einem Jahr bedingt entlassen werden.²

² *Dünkel*, Rechtliche und rechtsvergleichende Probleme der bedingten Entlassung; Tagung am 21./22.10.2009

Hinter der Gesamtzahl der bedingten Entlassungen verbergen sich folgende Konstellationen. Dies wird im PSB für das Entlassungsjahr 1999 verdeutlicht (S. 434):

- Entlassungen gemäß § 57 Abs. 1 StGB - 52 Prozent
- Entlassungen gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB (»Erstverbüßer«) - 4 Prozent
- Entlassungen gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB - 0,9 Prozent
- Entlassungen gemäß § 57a StGB - 0,2 Prozent
- Entlassungen gemäß § 35 BtMG - 17 Prozent
- Entlassung gemäß § 88 JGG - 14 Prozent
- Entlassung gemäß §§ 66, 67d StGB (Sicherungsverwahrte) - 0,1 Prozent
- Entlassung im Wege der Gnade - 11 Prozent.

Auch die Hamburger Entlassungsstatistik ist nicht valide. Denn beim Straftende wird nicht unterschieden, ob es sich um Entlassungen aus der Straftat oder der Ersatzfreiheitsstrafe handelt. In Hamburger Vollzug befinden sich regelmäßig 100 sog. Ersatzfreiheitsstrafler, deren regelmäßige Verweildauer im Vollzug zwischen 30 und 60 Tagen liegt. Daraus lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass es sich bei der Mehrzahl der Entlassungen zur Endstrafe um Personen handelt, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt haben.

Legt man die Zahlen des Jahres 2013 zugrunde, werden 71,6 Prozent Gefangene (einschließlich sog. Ersatzfreiheitsstrafler) zum Straftende entlassen und lediglich 18 Prozent gemäß § 57 Abs. 1 StGB zum Zweidrittelzeitpunkt. Meine Praxiserfahrung als Richter in einer Strafvollstreckungskammer lässt eher den Schluss zu, dass in Hamburg mindestens 50 Prozent der Strafgefangenen zum Zweidrittelzeitpunkt entlassen werden.

4. Strafvollstreckungskammer

Zuständig für die Entscheidung über eine Aussetzung des Straftendes zur Bewährung bei einer zeitigen und bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe sowie einer Maßregel nach §§ 63, 64, 66 StGB ist nach § 462a StPO die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht.

Grundlage für die zu treffende Entscheidung ist die Stellungnahme der Vollzugsanstalt, natürlich auch die der Staatsanwaltschaft. Allerdings erschöpft sich deren Stellungnahme regelmäßig darin, dem Votum der Vollzugsanstalt zu folgen. Um es deutlich zu sagen, die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft hatte für mich aus diesem Grunde praktisch kaum Relevanz.

5. Strafaussetzung zur Bewährung nach § 57 Abs. 1 StGB

Eine Entlassung schon vor Ablauf der verhängten Strafdauer ermöglicht das Institut der Strafaussetzung zur Bewährung. Eine solche bedingte Entlassung

reduziert nicht nur die mit zunehmender Haftlänge sich vergrößernden Schwierigkeiten einer Wiedereingliederung. Sie gibt dem Gefangenen auch Anreize zur Mitwirkung an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugsziels. Die durch die Entlassung sich anschließende Bewährungszeit – einschließlich der Möglichkeit eines Bewährungswiderrufs – übt auf den Betroffenen Druck aus, sich legal zu verhalten. Dabei kann ihm eine Unterstellung unter die Leitung und Aufsicht eines Bewährungshelfers Unterstützung bieten.

Eine Strafaussetzung zur Bewährung ist bei der zeitigen Freiheitsstrafe nach § 57 Abs. 1 StGB obligatorisch, wenn

- zwei Drittel der verhängen Strafe, mindestens jedoch zwei Monate verbüßt sind (§ 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB),
- eine günstige Sozialprognose vorliegt, d.h. eine Haftentlassung erfolgt nur, wenn dies »unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann« (§ 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB).

Mit dieser 1998 eingeführten Formel des § 57 StGB wollte der Gesetzgeber lediglich deutlicher als mit der vorherigen Formel »wenn verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird« hervorheben, dass Belange der öffentlichen Sicherheit, insbesondere des Opferschutzes, gegenüber dem Resozialisierungsanspruch des Gefangenen abgewogen werden müssen.

Diese Gesetzesänderung hatte lediglich klarstellende Funktion. Die Entlassungspraxis der Strafvollstreckungskammern hat sich dadurch nicht geändert. Die für die frühere »einfache« Verantwortungsklausel entwickelten Grundsätze gelten weiter:

Das Gesetz verlangt keine Gewähr für eine künftige Legalbewährung. Im Interesse der Resozialisierung ist ein gewisses (vertretbares) Risiko einzugehen.³ Die Ablehnung einer Strafaussetzung ist durch konkrete Tatsachen zu belegen, die das Risiko als unvertretbar erscheinen lassen. Auch bei schweren Gewalt- oder Sexualdelikten »vermag die bloß abstrakte Möglichkeit der zukünftigen Begehung rechtswidriger Taten die weitere Vollstreckung nicht zu rechtfertigen«.

Bei der Gesamtwürdigung sind vom Gericht nach § 57 Abs. 1 S. 2 StGB namentlich folgende Umstände zu berücksichtigen:

- die Persönlichkeit des Verurteilten,
- sein Vorleben,

3 BVerfG, NJW 1998, S. 2202

- die Umstände seiner Tat,
- das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts,
- das Verhalten des Verurteilten im Vollzug,
- seine Lebensverhältnisse und
- die Wirkungen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

Schließlich muss der Verurteilte gemäß § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB in seine vorzeitige Entlassung einwilligen.

In der Praxis ist eine hohe Quote an Einwilligungsverweigerungen anzutreffen, insbesondere bei mehrfach vorbestraften, suchtmittelabhängigen Gefangenen, die eine kurze Freiheitsstrafe verbüßen, keine Therapiemotivation zeigen und sich bereits des Öfteren im Strafvollzug befunden haben. Dies trifft u.a. bei inhaftierten Frauen zu. In Hamburg haben ca. 80 Prozent der inhaftierten Frauen eine massive Drogenproblematik. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von einer negativen Selbstaulesung.

Liegen die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Nr. 1 – 3 StGB vor, so ist der Gefangene vorzeitig aus der Strafhaft zu entlassen. Andere spezialpräventive Zwecke dürfen bei der Aussetzungsentscheidung keine Rolle spielen. Selbst bei schwersten Verbrechen (z.B. Sexual- bzw. Gewaltdelikte) dürfen der Gedanke des Schuldausgleichs, der Sühne oder der Verteidigung der Rechtsordnung keine Rolle spielen. Der Gesetzgeber hat diese Entscheidung bewusst getroffen, indem er es unterlassen hat, eine § 56 Abs. 3 StGB (»Verteidigung der Rechtsordnung«) vergleichbare Regelung im Rahmen des § 57 StGB einzuführen.

Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht eindeutig klargestellt:

Es »besteht Einigkeit darüber, dass die Schwere der Schuld, eine Sühne, und Gesichtspunkte der Generalprävention sowie die Verteidigung der Rechtsordnung nicht dazu führen dürfen, die Strafaussetzung zur Bewährung nach § 57 StGB zu verweigern.«⁴

Rechtsprechungsbeispiele:

a. Prüfungsmaßstab der Großen Strafkammer 7 des Landgerichts Hamburg

Bei der Prognoseentscheidung sind die Gefährlichkeit zu erwartender Taten einerseits und deren Wahrscheinlichkeit andererseits im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen. Dabei setzt eine günstige Kriminalprognose keine Gewissheit künftiger Straffreiheit voraus (*Fischer*, StGB, 59. Aufl. 2012, § 57 Rn. 12f.; *Schönke/Schröder-Stree/Kinzig*, StGB, 28. Aufl. 2010, § 57 Rn. 14).

⁴ BVerfG, NStZ 1994, 53

Entscheidend ist vielmehr, ob unter Hinnahme eines vertretbaren Restrisikos eine realistische Chance im Sinne einer mit Tatsachen belegten überwiegenden Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Verurteilte die kritische Probe bestehen wird (vgl. OLG Düsseldorf, NStZ 1999, 478; OLG Karlsruhe, StV 1993, 260; Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, aaO, § 57 Rn. 14). An die Aussicht auf eine künftige Legalbewährung sind bei besonders gefährlichen Straftaten größere Anforderungen zu stellen als bei Straftaten geringer oder mittlerer Schwere (Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, aaO, § 57 Rn. 15). Im Rahmen der zu treffenden Abwägung nimmt nach längerem Strafvollzug zudem in der Regel die Bedeutung der daraus gewonnenen Erkenntnisse über das Erreichen des Vollzugsziels zu (BVerfG, NJW 2000, 502 ff, 504; *Fischer*, aaO, § 57 Rn. 12f.; Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, aaO, § 57 Rn. 16a).

b. Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 24.02.2012
(Az.: 3 Ws 33/12)

Zum persönlichen Eindruck bei der Prüfung der Sozialprognose (S. 5):

»Insbesondere kann an dieser Stelle auch der persönliche Eindruck, den sich sowohl die Vollzugsanstalt als auch die Kammer von der Ernsthaftigkeit des vom Verurteilten mitgeteilten Sinneswandel verschafft haben – und auf den die in der Anhörung nicht vertretene Staatsanwaltschaft verzichtet hat – nicht unberücksichtigt bleiben.«

Entlassung in die gleichen Lebensverhältnisse wie früher (S. 7):

»Im Übrigen kann dieser Argumentation der Staatsanwaltschaft auch aus grundsätzlichen Erwägungen nur sehr begrenzte Bedeutung beigemessen werden, weil danach die Möglichkeit erfolgreicher Resozialisierung durch die Straftat letztlich bereits im Ansatz verneint wird.«

c. Beschluss des Bundesverfassungsgericht vom 11.06.2002 – 2 BvR 461/02 – ZfStrVo 6/02, S. 372f.

Reststrafenaussetzung bei anhängigem Ausweisungsverfahren:

Zur Prüfung der konkreten Lage des Verurteilten ist das Gericht auch dann verpflichtet, wenn gegen Inhaftierten ein Ausweisungsverfahren anhängig ist. Nur wenn ein Missbrauch der Strafaussetzung mit Blick auf die drohende Abschiebung offensichtlich vorzusehen ist, erscheint verfassungsrechtlich ein Verzicht auf eine konkrete Begründung vertretbar. Straftat darf weder in rechtsstaatlich unzulässiger Weise zur Abschiebehaft umfunktioniert, noch der Strafvollzug für ausländische Gefangene zum bloßen »Verwahrvollzug« werden.

6. Entlassung nach der Verbüßung der Hälfte der zeitigen Freiheitsstrafe nach § 57 Abs. 2 StGB

Der Strafrest kann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn

- es sich um einen Erstverbüßer handelt, dessen Freiheitsstrafe zwei Jahre

nicht übersteigt (§ 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB) oder

- eine Gesamtwürdigung von Tat, Täterpersönlichkeit und seiner Entwicklung im Vollzug ergibt, dass besondere Umstände eine vorzeitige Entlassung ausnahmsweise rechtfertigen (§ 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB).

Beispiele: fortgeschrittenes oder junges Lebensalter, schwere Erkrankung, persönliche Krisensituation, Handeltreiben mit sog. weicher Droge, rechtsstaatswidrige Verzögerung des Strafverfahrens, Schadenswiedergutmachung, Kronzeuge etc.

Bei beiden Alternativen der bedingten Entlassung nach Halbstrafenverbüßung müssen ferner die Kriterien des § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt sein.

Prüfungsmaßstab der Großen Strafkammer 7 des Landgerichts Hamburg:

»Besondere Umstände sind dabei solche, die im Vergleich mit gewöhnlichen, durchschnittlichen, allgemeinen oder einfachen Milderungsgründen besonderes Gewicht besitzen und eine Strafaussetzung trotz des erheblichen Unrechts- und Schuldgehalts der Tat als nicht unangebracht und den vom Strafrecht geschützten Interessen nicht zuwiderlaufend erscheinen lassen (BGH NStZ 1986, 27, NStZ 1984, 360; OLG Frankfurt NStZ-RR 2002, 282). In die Würdigung können dabei auch Umstände einbezogen werden, die bereits bei der Strafzumessung berücksichtigt wurden (vgl. Fischer, StGB, 60. Aufl., § 57 Rn. 29 m.w.N.). Die gewichtigen Milderungsgründe können sich auch aus einer Kumulation einfacher bzw. durchschnittlicher Gründe ergeben (vgl. BGH NStZ 1984, 360). Die Schwere der Tat steht der Annahme besonderer Umstände dabei nicht von vornherein entgegen, wie sich aus dem Fehlen einer Strafobergrenze ergibt (OLG Karlsruhe NStZ-RR 1997, 323). Nach längerem Vollzug gewinnen dabei Persönlichkeit und Entwicklung des Verurteilten im Vollzug zunehmendes Gewicht (OLG Karlsruhe NStZ-RR 1997, 323; OLG Stuttgart MDR 1993, 157). Schließlich kann auch von erheblichem Gewicht sein, dass es sich um bei einer Strafe von mehr als zwei Jahren um eine Erstverbüßung handelt (vgl. Fischer, StGB, 60. Aufl., § 57, Rn. 29).«

7. Aussetzung des Strafrests einer lebenslangen Freiheitsstrafe nach § 57a StGB

Neben einer günstigen Sozialprognose und Einwilligung in die Entlassung sind Voraussetzungen:

- Eine Mindestverbüßungsdauer von fünfzehn Jahren (§ 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB).
- Es darf nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebieten (§ 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB).

Beispiele besonders schwerer Schuld sind z.B. mehrere Mordtaten, Verwirklichung mehrerer Mordmerkmale, erhebliches Leiden des Opfers, besondere Begleitumstände der Tat, wie eine übermäßig grausame, brutale Behandlung

oder die rücksichtslose Gefährdung weiterer Menschen bei einem Mordanschlag. Im Rahmen der Quantifizierung der besonderen Schuldschwere hat aber auch das positive Vollzugsverhalten Berücksichtigung zu finden.

8. Aussetzung für Untergebrachte im Maßregelvollzug nach §§ 63, 64, 66 StGB

Das Gericht setzt die weitere Vollstreckung zur Unterbringung zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzuges keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird (§ 67d Abs. 2 StGB).

Es erklärt die Maßregel der Sicherungsverwahrung für erledigt, wenn zehn Jahre in der Unterbringung vollzogen wurden und nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden (§ 67d Abs. 3 StGB).

9. Bedingte Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug nach § 88 JGG

Das Gericht setzt die Vollstreckung eines Teils der Jugendstrafe – in der Regel mindestens 6 Monate – zur Bewährung aus, wenn dies im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit, verantwortet werden kann (§ 88 Abs. 1 StGB).

10. Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG

Neben den Möglichkeiten einer Aussetzung des Strafrests zur Bewährung nach §§ 57 ff. StGB kennt das Gesetz als sonstige Form der vorzeitigen Entlassung im Bereich der Drogenkriminalität die Strafaussetzung im Rahmen der Zurückstellung der Strafvollstreckung (§ 36 BtMG).

11. Begnadigung

Eine bedingte Entlassung des Verurteilten kann schließlich im Wege der Begnadigung durch die verfassungsrechtlich vorgegebenen Inhaber der Gnadenkompetenz erfolgen. Eine gesetzlich eingeschränkte Gnadenkompetenz besteht nicht: Gnade ergeht vor Recht.

Gnadenerweise sollen jedoch nur subsidiär gehandhabt werden. Wenn der Gefangene sein Ziel, namentlich die vorzeitige Entlassung aus der Haft durch einen Antrag auf Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung erreichen kann, bleibt er auf diesen verwiesen.

II. Bedeutung von Prognosegutachten im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung

1. Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998

Kriminalpolitischer Hintergrund dieses Gesetzes war eine in Politik und Öffentlichkeit geführte Debatte über spektakuläre Fälle von Sexualmorden an Kindern; Einzelfälle, die sich in der Statistik des Bundeskriminalamtes nicht auswirkten. Aber die Kritik am Gesetzesaktionismus soll hier nicht interessieren.

Strafrechtlicher Kernpunkt dieses Gesetzes ist die materiell rechtliche Neuregelung der bedingten Entlassung in den §§ 57 Abs. 1 und 2, 57a, 67d Abs. 2 StGB, 88 JGG, flankiert durch die Verfahrensnormen der §§ 454 Abs. 2, 463 Abs. 3 StPO, die für Fallgruppen der Verurteilung (Verbrechen allgemein und bestimmte sexuelle Vergehen) eine sachverständige Begutachtung bei einer Strafe von mehr als 2 Jahren verlangen. Die Pflicht zur Begutachtung zielt auf den Ausschluss verdeckter Rückfallkriminalität. Das Gesetz ist jedoch zugleich die Antwort auf die Stimme des Volkes und ihres populistisch-politischen Echos, die den strikteren Umgang mit Gewalt- und Sexualstraftäter fordern. Der seinerzeitige Bundeskanzler Schröder gab die neue Marschrichtung für angeblich »nichttherapierbare Kinderschänder« vor, nämlich: Wegschließen – und zwar für immer!⁵ Was liegt da näher, als auf eine generell zurückhaltende Aussetzungspraxis der Strafvollstreckungskammern hinzuwirken: Ob dieses Kalkül aufgegangen ist?

Ein allgemeiner Trend, die Strafrestaussetzung zu verknappen, zur Endstrafe hin also, ist meines Erachtens bisher nicht festzustellen. Die Strafvollstreckungskammern haben die Umformulierung des § 57 Abs. 1 StGB, den Austausch der »Erprobungsklausel« gegen die zurückhaltendere Verantwortungsklausel schlichtweg ignoriert, sie haben keinen strengeren Beurteilungsmaßstab angelegt; wohl aus Routine, nicht aus Widerspruchsgeist.

Dass ein Prognosegutachten einzuholen ist, wenn das Gericht erwägt, eine lebenslange Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, kann ich verstehen. Warum jedoch bei relativ kurzen Strafen ab zwei Jahren – es geht vielfach bei Zweidrittelentscheidungen nur noch um Monate – ebenfalls ein Gutachten eingeholt werden muss, ist kaum nachvollziehbar. Dies ist eine Verschleuderung von Ressourcen, vor allem wenn man bedenkt, wie schwierig es ist, kompetente Gutachter zu bekommen.

⁵ Bild am Sonntag vom 08.07.2001

Das Prognosegutachten ist ein Kind des Zeitgeistes, der dem unabhängigen Richter mit Misstrauen begegnet; es soll die richterliche Entscheidungsherrlichkeit entzaubern, mit dem Gutachter einen zusätzlichen Bedenkenträger einbauen und das Entlassungsverfahren komplexer und zeitaufwendiger machen. Dort, wo die Begutachtung auf Kritik der Verfahrensbeteiligten stößt, die mündliche Anhörung des Gutachters erforderlich wird, wird die Verweildauer im Vollzug allein durch Zeitablauf zunehmen.

2. Wer darf ein Prognosegutachten erstatten?

Bislang war es einhellige Meinung, dass Prognosegutachten sowohl durch Psychiater als auch Psychologen erstellt werden dürfen. Dies wurde jedoch durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 05.02.2004 – Az.: 2 BvR 2029/01 – in Zweifel gezogen worden:

»Nach sachverständiger Beratung hat der Richter eine eigenständige Prognose zu treffen, bei dem er dem ärztlichen Gutachten richterliche Kontrolle entgegensetzen hat... Diese Kontrolle hat sich nicht nur auf das Prognoseergebnis, sondern auf die Qualität der gesamten Prognosestellung zu beziehen. Dabei müssen die Gutachter, die für die Begutachtung maßgeblichen Einzelkriterien regelmäßig in einem sorgfältigen Verfahren erheben, das die Auswertung des Aktenmaterials, die eingehende Untersuchung des Probanden und die schriftliche Aufzeichnung des Gesprächsinhaltes umfasst und dessen Ergebnis von einem Facharzt mit psychiatrischer Ausbildung und Erfahrung gewichtet und in einem Gesamtzusammenhang eingestellt werden (vgl. Kröber, NStZ 1999, S. 593, 594 ff; Nedopil, Forensische Psychiatrie, 2. Aufl., S. 247).«

Diese Ansicht des Bundesverfassungsgerichts findet jedoch keine Grundlage im Gesetz. §§ 454 Abs.2, 463 Abs. 3 S. 3 StPO verpflichten lediglich zur Einholung eines Sachverständigengutachtens. Regelungen über die Fachrichtung enthält die Norm nicht. In der Rechtsprechung und Literatur wird diese Norm übereinstimmend dahingehend ausgelegt, dass nach dem Umständen des Einzelfalls zu entscheiden ist, welcher Sachverständiger geeignet ist.⁶ Die schematische Hinzuziehung eines Psychiaters wird als verfehlt angesehen. Auch der Gesetzgeber hat im Gesetzgebungsverfahren die Möglichkeit der Gutachtenerstattung durch kriminologisch erfahrene Psychologen gesehen.⁷

6 vgl. dazu Meyer-Goßner, 55. Aufl., § 454 Rn 37 mit Rechtsprechungsnachweisen

7 BT-Drucksache 8/3218, S. 9

8 Bundesverfassungsgericht vom 13.11.2005 – 2 BvR 792/05 und vom 25.11.2005 – 2 BvR 1142/05)

Zwischenzeitlich hat auch das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung revidiert. Die Auswahl des Gutachters obliege den Fachgerichten. Eine Festlegung auf eine bestimmte Fachrichtung sei durch das Bundesverfassungsgericht nicht erfolgt.⁸

3. Wann ist die Einholung eines Prognosegutachtens erforderlich?

- Ist eine vorzeitige Entlassung auf Bewährung von vornherein ausgeschlossen, braucht die Strafvollstreckungskammer für deren Versagung kein Prognosegutachten einholen (Beispiele: Verurteilter ist in Lockerungen erneut straffällig geworden, ein neues Strafverfahren ist anhängig, hat sich gegen jede Art der Behandlung gesperrt etc.).
- Wenn eine bedingte Entlassung nicht von vornherein auszuschließen ist, hat die Strafvollstreckungskammer gemäß § 454 Abs. 2 StPO allerdings ein Prognosegutachten einzuholen. Das bedeutet aber vielfach, dass es zu Verfahrensverzögerungen kommt. Der Grundsatz »schnelles Recht ist gutes Recht« stellt sich vor allem in der Strafvollstreckung und hat Verfassungsrang. Das Freiheitsgrundrecht verlangt, dass die Entscheidung über die Entlassung unverzüglich, also ohne Verfahrensverzögerungen getroffen wird.

In Hamburg besagen die »Regelungen der Abläufe von Entscheidungen zur Strafaussetzung zur Bewährung«, dass »Einzelfälle, für deren Entscheidungsfindung voraussichtlich ein Gutachten notwendig ist« fünf Monate vor der voraussichtlichen Entlassung der Strafvollstreckungskammer vorliegen müssen, die nach sofortiger Prüfung über die Einholung eines Gutachtens entscheidet.

- Wenn jedoch auszuschließen ist, dass »Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung des Verurteilten entgegenstehen«, ist eine Begutachtung entbehrlich.

§ 454 Abs. 2 StPO ist wie folgt zu interpretieren: Im breiten Spektrum der Prognosefälle werden an einem Ende die von vornherein aussichtslosen Fällen und am anderen Ende die »harmlosen« Fälle ausgesondert und von der Begutachtung befreit. Im großen Kernbereich zwischen diesen beiden Polen muss die Strafvollstreckungskammer jedoch seine Entscheidung nach der Einholung eines Gutachtens treffen.

So die Theorie; in der Hamburger Praxis holt die Strafvollstreckungskammer zur Vermeidung von Verzögerungen auch bei den sog. harmlosen Fällen regelmäßig ein Prognosegutachten ein, und zwar werden damit überwiegend Anstaltspsychologen beauftragt, die mit dem Fall im Strafvollzug

nicht befasst waren. Denn die Hamburger Staatsanwaltschaft stellt sich auf den Standpunkt, dass keine Fälle gebe, in denen ein Entlassungsrisiko völlig ausgeschlossen werden könne.

Der Gesetzgeber hat bei der Einführung des § 454 Abs. 2 StPO die Problematik, genügend geeignete Sachverständige zu finden, gesehen und deshalb von der Festlegung auf einen externen Sachverständigen abgesehen.

Verfahrenstechnisch bereitet dies keine Probleme. Nach der StPO steht es dem Richter frei, jeden mit Sachverstand Ausgestatteten als Gutachter zu verpflichten (§ 73 StPO); einen genereller Ablehnungsgrund wegen Pflichtenkollision als Vollzugspsychologe steht nicht zur Verfügung (§ 74 StPO).

Aus meiner Sicht handelt es sich bei der Bestellung von Anstaltspsychologen als Prognosegutachter in sog. harmlosen Fällen um eine »reine Alibiveranstaltung«. Es liegt regelmäßig eine die Entlassung befürwortende Stellungnahme der Anstalt vor; der Verurteilte befindet sich seit längerer Zeit unbeanstandet im offenen Vollzug und geht einer Tätigkeit im Wege der Freigangs nach. Zudem verfügt er über intakte Sozialbeziehungen. In fast allen Gutachtenfällen wird durch die Anstaltspsychologen die günstige Sozialprognose des Justizvollzuges bestätigt. In Eilfällen – der Entlassungstermin wird in Kürze erreicht sein – kann eine mündliche Anhörung terminiert und der zuständige Anstaltspsychologe als Sachverständiger zur mündlichen Gutachtenerstattung dazu geladen werden.

Allgemein kann festgestellt werden, dass es – selbst in der Großstadt Hamburg – zu wenig geeignete Sachverständige zur Erstellung von Prognosegutachten gibt. Im Laufe der Zeit habe ich mir für alle erdenklichen Fallkonstellationen einen persönlichen Gutachterpool zusammengestellt. Dies hat natürlich auch zur Folge, dass ich in Kenntnis der Person des Gutachters und seiner fachlichen Ausrichtung in etwa prognostizieren kann, welches Ergebnis zu erwarten ist. Wird eine bedingte Entlassung für vertretbar gehalten, wird der Gutachter A genommen; soll die ungünstige Sozialprognose eher bestätigt werden, bietet sich der Gutachter B an. Das ist zwar überzeichnet, aber durchaus gängige Praxis, über die nicht offen gesprochen wird.

Der Sachverständige nimmt dem Richter zwar die rechtliche Entscheidung nicht ab, ob die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird oder nicht. Aber in der Praxis besteht zwischen dem gutachterlichen Ergebnis und der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer überwiegend Übereinstimmung.

III. Nachgehende Überwachung und Hilfe im Rahmen der Reststrafenaussetzung

In den Fällen einer Strafaussetzung zur Bewährung kann die Strafvollstreckungskammer dem Betroffenen für die Dauer der Bewährungszeit (zwischen zwei und fünf Jahren; in der Praxis regelmäßig drei Jahre) Auflagen und Weisungen erteilen (§§ 57 Abs. 3 S. 1 bzw. 57a Abs. 3 S. 2 i.V.m. §§ 56b und 56c StGB). Hat der Gefangene mindestens ein Jahr seiner Strafe verbüßt, unterstellt ihn das Gericht für die Dauer oder für einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers (§ 57 Abs. 3 S. 2 StGB). Hierfür bedarf es eines möglichst vertrauensvollen Verhältnisses zwischen dem Bewährungshelfer und dem Klienten. Andererseits obliegt der Bewährungshilfe aber auch die Überwachung der auferlegten Auflagen, Weisungen etc. Der Bewährungshelfer hat dem Gericht in bestimmten Zeitabständen über die Lebensführung des Betroffenen zu berichten; grobe Verstöße müssen mitgeteilt werden (§ 56d Abs. 3 S. 2 u. 3 StGB).

Beispiel für Weisungen gemäß § 56c StGB bei der bedingten Entlassung eines drogenabhängigen Gefangenen:

Dem Verurteilten werden folgende Weisungen erteilt:

1. Er hat nach seiner Entlassung jede Änderung seiner Anschrift (aktuell: bei Romeo und Monika B.) umgehend der Bewährungshilfe und dem Gericht mitzuteilen.
2. Er hat geregelter Arbeit bzw. einer Ausbildung (Umschulung) nachzugehen. Im Falle der Erwerbslosigkeit hat er sich bei der zuständigen Arbeitsagentur zu melden. Jeden Wechsel seines Arbeitsplatzes oder Ausbildungsplatzes hat er umgehend der Bewährungshilfe mitzuteilen.
3. Dem Verurteilten wird mit seinem erklärten Einverständnis der Konsum von illegalen Drogen verboten. Er hat sich Kontrollen auf Drogenkonsum zu unterziehen, wenn diese vom Gericht angeordnet werden.
4. Er hat sich am 15.01.2013 zur Behandlung seiner Suchterkrankung in die Fachklinik für Drogenabhängige Schloss T... zu begeben und diese stationäre Maßnahme gemäß den therapeutischen Weisungen bis zum ordnungsgemäßen Abschluss durchzuführen. Antritt und Abschluss des Aufenthalts in der Fachklinik für Drogenabhängige Schloss T... hat er durch Bescheinigungen gegenüber dem Gericht und der Bewährungshilfe zu belegen. Der Fortgang der Therapie ist der Bewährungshilfe monatlich zu belegen.
- 5 Er hat Vorladungen des Gerichts und der Bewährungshilfe zu befolgen.

Der Verurteilte hat die ihn behandelnden Ärzte und Therapeuten sowie die mit der Nachsorge befassten Personen von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Gericht und der Bewährungshilfe entbunden.

1. Bewährungshilfe

Ein Bedarf für ambulante Hilfen in der einen oder anderen Form kann grundsätzlich bei jedem in Freiheit zu entlassenen Gefangenen auftreten. Besonders wichtig werden ambulante Hilfen jedoch für die zahlreichen Verurteilten, die mit massiven persönlichen und wirtschaftlichen Problemen behaftet sind und vor der Inhaftierung in sozial randständiger Lage gelebt haben. Bewährungshilfe dient vor allem bei langstrafigen Gefangenen dazu, die Verbindungen zu sozialen Netzwerken wiederherzustellen, die während der Haftzeit ausgedünnt oder gar gekappt gewesen waren. Es liegt auf der Hand, dass dieser Personenkreis ein Handicap hat, wenn es darum geht, sich nach der Entlassung aus dem Vollzug wieder in Freiheit zurechtzufinden, insbesondere sich mit Blick auf personale Beziehungen, Arbeit und Unterkunft zu stabilisieren. Nach allgemeiner Erfahrung sind besonders die ersten Monate in Freiheit für entlassene Gefangene besonders kritisch.

In der Praxis wird häufig festgestellt, dass die Entlassungsvorbereitung ungenügend ist und die Bewährungshilfe erst sehr spät über entlassene Gefangene informiert wird. Die während der Entlassungsphase auftretenden Probleme können nur durch eine systematisch betriebene koordinierte Zusammenarbeit von Strafvollzug und Bewährungshilfe bewältigt werden.

In Hamburg hat von 2009 bis 2010 eine Fachkommission das System der ambulanten und stationären Resozialisierung überprüft und Optimierungsvorschläge erarbeitet.⁹ U.a. wurde festgestellt, dass eine Zusammenarbeit zwischen Vollzug und Bewährungshilfe praktisch nicht stattfindet, obgleich das Hamburgische Strafvollzugsgesetz in § 16 die Justizvollzugsanstalten zu einer frühzeitigen Kontaktaufnahme mit der Bewährungshilfe verpflichtet. Der Erstkontakt der Entlassenen mit ihrem Bewährungshelfer fand in der Regel erst vier Wochen nach der Haftentlassung statt. Dem Entlassenen stand mithin in dieser besonders kritischen Phase kein professioneller Helfer zur Seite. Dieser Umstand war alarmierend! Die Fachkommission hat für Hamburg ein sehr problematisches »Entlassungsloch« festgestellt; eine Vernetzung des Strafvollzuges und der Bewährungshilfe während der Entlassungsphase fand nicht statt.

Aus diesem Grunde wurden als erste Maßnahme die Abläufe zur Vorbereitung von Entscheidungen zur Strafaussetzung und zur Beteiligung der Bewährungshilfe und zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht zwischen dem Strafvollzug, den Strafvollstreckungskammern, der Staatsanwaltschaft und der Straffälligenhilfe schriftlich geregelt.

9 vgl. Abschlussbericht der Fachkommission vom 08.02.2010

Für Strafgefangene mit einer Freiheitsstrafe unter 2 Jahren (Entscheidungen gem. § 57 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1, Nr. 1 StGB) sieht die Regelung beispielsweise wie folgt aus:

Eingang des Führungsberichtes der Anstalt mit Anlagen in der Staatsanwaltschaft und in der jeweiligen Strafvollstreckungskammer	8 Wochen vor der voraussichtlichen Entlassung
Übersendung des Führungsberichtes der Anstalt mit Anlagen, der Einwilligungserklärung und ggf. des Urteilstenors durch die Strafvollstreckungskammer an die Bewährungshilfe	umgehend
Benennung einer Bewährungshelferin bzw. eines Bewährungshelfers	innerhalb von 2 Wochen
Abgabe der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft an die Strafvollstreckungskammer	innerhalb einer Woche
Beschluss der Strafvollstreckungskammer	innerhalb von 4 Wochen
Eingang des rechtskräftigen Beschlusses der Strafvollstreckungskammer in der zentralen Eingangsstelle der Bewährungshilfe	4 Wochen vor der Entlassung.

Diese Vereinbarung ist wie gesagt ein erster Schritt in die richtige Richtung. Damit wird das organisatorische Nebeneinander von Entlassungsvorbereitung und Nachsorge nach der Haftentlassung noch nicht überwunden. Denn nach wie vor weigert sich die Bewährungshilfe mit dem Hinweis auf ihre defizitäre personelle Ausstattung, einem systematisierten Verfahren der Übergabe durch den Strafvollzug und Übernahme durch die Bewährungshilfe zuzustimmen. Zwischen der Anstalt und dem Bewährungshelfer besteht weiterhin keine verbindliche Kooperationsbeziehung; auch gegenwärtig findet eine Kontaktaufnahme des Bewährungshelfers zu dem Gefangenen vor der Haftentlassung regelmäßig nicht statt. Geregelt ist gegenwärtig nur, dass der entlassene Gefangene nunmehr einen frühen ersten Termin bei der Bewährungshilfe bekommt. Zudem hat der Gefangene nach der frühzeitigen Benennung eines Bewährungshelfers die Möglichkeit, diesen im Wege des Ausgangs aufsuchen, sofern er Vollzugslockerungen erhält.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Strafvollzug und der Bewährungshilfe sollte meines Erachtens wie folgt aussehen:

- Die Bewährungshilfe wird zu Beginn der Entlassungsphase durch den Vollzug informiert.
- Sie wird in die Erarbeitung des Entlassungsplans einbezogen und bei der Umsetzung beteiligt.
- Die Übergabe an die Bewährungshilfe erfolgt nach Beschlussfassung der Strafvollstreckungskammer und der Entlassung des Gefangenen.

2. Freie Straffälligenhilfe

Ein wesentlicher Teil der praktischen Betreuung von entlassenen Straftätern wird neben der staatlichen Straffälligenhilfe (Bewährungs- und Gerichtshilfe) durch Vereine und Verbände der freien Straffälligenhilfe getragen, deren finanzielle Basis in vielen Regionen sehr schmal und strukturell ungesichert ist. In Hamburg ist beispielsweise der Hamburger Fürsorgeverein, der größte Straffälligenhilfeverein Hamburgs, ausschließlich auf Bußgelder angewiesen, um seine Arbeit zu finanzieren.

Die freie Straffälligenhilfe in Hamburg bietet namentlich folgenden Hilfen an:

- Beratung zur Entlassungsvorbereitung im Vollzug
- Arbeits- und Wohnraumvermittlung
- Schuldnerberatung, Entschuldungsvereinbarungen und Geldverwaltung
- Finanzielle Unterstützung und Sachleistungen
- Suchtberatung
- Therapievermittlung
- Familien- und Angehörigenarbeit
- Soziales Training
- Sozialtherapeutisch begleitetes Wohnen
- Freizeitgestaltung.

Strafentlassenenhilfe ist eine komplexe Aufgabe der Reintegration und Rehabilitation von Straftätern. Ohne die komplementären Hilfen und Dienstleistungen der staatlichen und freien Straffälligenhilfe würde die Wiedereingliederung vieler ehemaliger Gefangener nicht gelingen.

3. Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56f StGB

Das Gericht kann die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen, wenn der Verurteilte in der Bewährungszeit eine neue Straftat begeht und dadurch zeigt, dass sich die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, nicht erfüllt hat (§ 56f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB), oder wenn er gegen Weisungen oder Auflagen gröblich und beharrlich verstößt bzw. wenn er sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlass zu der Besorgnis gibt, dass er erneut Straftaten begehen wird (§ 56f Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 StGB). Es kann jedoch von einem Widerruf absehen, wenn es ausreicht, weitere Auflagen oder Weisungen zu erteilen oder die Bewährungszeit zu verlängern (§ 56f Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 StGB).

Nicht jede neue Straftat führt zu einem Widerruf der Strafaussetzung, auch nicht jeder Auflagen- oder Weisungsverstoß. Denn die bei der Strafaussetzung nach § 56f StGB gehegte Erwartung richtet sich nicht auf eine ausnahmslose Strafflosigkeit des Verurteilten. Diese Erwartung ist zwar grundsätzlich durch jede neue Tat von nicht ganz unerheblichem Gewicht in Frage gestellt. Allerdings ist hieraus nicht abzuleiten, dass der Widerrufsbeschluss auf die neue Tat beschränken könnte, ohne die Prognosefrage ausdrücklich zu prüfen; denn der Widerruf dient nicht der Ahndung von Verfehlungen während der Bewährungszeit, sondern allein der Korrektur der ursprünglichen Prognose.¹⁰

Aus der Praxis der Hamburger Strafvollstreckungskammern kann berichtet werden, dass regelmäßig nur bei einer neuen erheblichen Straftat ein Widerruf in Betracht kommt. Zugleich wird bei der Widerrufsprüfung berücksichtigt, ob die neue Tat einschlägig ist (z.B. bei Gewalt-, Sexual- oder Drogendelikten). Auch bei mehreren – bei isolierter Betrachtung jeweils nicht ins Gewicht fallenden – Taten kann ein Widerruf erfolgen, wenn sie zusammengekommen nicht bedeutungslos sind. Bei Gelegenheits- oder Bagatelldelikten kann eine abweichende Bewertung veranlasst sein.

Außerdem kommt ein Widerruf in Betracht, wenn ein bedingt aus der Straftat entlassener Gefangener die ihm erteilte Weisung, eine stationäre Suchtentwöhnungstherapie bis zum ordnungsgemäßen Abschluss durchzuführen, abbricht und untertaucht. Allerdings besteht auch die Möglichkeit, zunächst einen Sicherungshaftbefehl gem. § 453c Abs. 1 StPO zu erlassen, um dem Verurteilten im Widerrufsverfahren die Chance einer erneuten Therapie zu ermöglichen.

¹⁰ Fischer, StGB, 60. Aufl., § 56f Rn. 8 sowie Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 29.12.2008 – Az.: 1 Ws 155/08

Wie gesagt, entscheidend für den Widerruf ist nicht ein Bewährungsverstoß, sondern bei dem Verurteilten muss positiv festgestellt werden, dass aktuell eine ungünstige Prognose für sein künftiges Legalverhalten vorliegt.

4. Wirkungsweise der bedingten Entlassung

Eine Evaluation der bedingten Entlassung ist in Deutschland anhand von amtlichen Daten nicht möglich. Es gibt keine allgemeine Bewährungsstatistik. Aus den Ergebnissen empirischer Untersuchungen lässt sich jedoch generell der Befund ableiten, dass die Strafaussetzung zur Bewährung ein sinnvolles Instrument zur spezialpräventiven Behandlung von Straftätern ist. Bedingt Entlassene werden nach erfolgreichem Durchstehen der Bewährungszeit in der dann folgenden (üblicherweise auf fünf Jahre bemessenen) Nacherhebungsphase im Vergleich zu Gefangenen, die ihre Strafe voll verbüßen, je nach Rückfalldefinition um 20 Prozent bis 40 Prozent weniger rückfällig. |¹¹

Anhand der Bewährungshilfestatistik kann man die Unterstellungsfälle unter Bewährungsaufsicht danach unterscheiden, ob die Unterstellung durch Straferlass oder Widerruf abgeschlossen wurde. Die Bezugsgröße ist jeweils die Gesamtzahl der im Laufe des Berichtsjahres beendeten Unterstellungen. Gegenwärtig liegt die Erlassquote in Deutschland bei gut 70 Prozent. |¹²

Auch die Bewährungshilfe für Erwachsene in Hamburg kann gute Erfolge vorweisen. Im Jahre 2013 hatte die Bewährungshilfe bei einer durchschnittlichen Fallbelastung von 86 Klienten pro Bewährungshelfer 82 Prozent der Unterstellungen erfolgreich beendet. |¹³

V. Entlassung nach vollständiger Strafverbüßung und Kontrolle in Freiheit

Nach voller Verbüßung der verhängten Strafe kann der Strafgefangene normalerweise, rechtlich gesehen, als »freier Mann« die Anstalt verlassen. Allerdings kann u.a. bei Gefangenen, die bereits erheblich vorbestraft und chronisch im Kreislauf von Delinquenz und Strafe verfangen sind, die Führungsaufsicht angeordnet werden.

11 PSB, S. 435 u.w.N.

12 vgl. PSB S. 603

13 Antwort des Senats vom 21.01.2014 auf die Kleine Anfrage zur Situation der Bewährungshilfe in Hamburg – Bürgerschaftsdrucksache 20/10512

Die Rechtsgrundlagen der Führungsaufsicht sind in den §§ 68 bis 68g StGB geregelt. Durch die Führungsaufsicht soll die Lebensführung von entlassenen Gefangenen mit schlechter Sozialprognose beaufsichtigt werden. Sie ist als Maßregel der Besserung und Sicherung ausgestaltet. Es wird nicht nur ein Bewährungshelfer bestellt, sondern der entlassene Gefangene untersteht zusätzlich einer Aufsichtsstelle (§ 68a Abs. 1 StGB).

Von Führungsaufsicht sind u.a. betroffen:

- Straftäter, die zu einer Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer in § 181b genannten Straftat verurteilt wurden und diese voll verbüßt haben (»Vollverbüßer«, § 68f StGB), In der Regel sind das Verurteilte, bei denen die Aussetzung einer Strafrestes zur Bewährung wegen ungünstiger Sozialprognose abgelehnt wurde.
- Untergebrachte gemäß §§ 63, 64 und 66 StGB, deren Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt wurde (§ 67d Abs. 2 StGB).
- Sicherungsverwahrte, deren Unterbringung nach zehn Jahren für erledigt erklärt wurde (§ 67d Abs. 3 StGB).

Die Dauer der Führungsaufsicht beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. Allerdings kann das Gericht in bestimmten Fällen die Höchstdauer auch überschreiten und eine unbefristete Führungsaufsicht anordnen (§ 68c Abs. 2 und 3 StGB) Praktisch relevant für eine unbefristete Führungsaufsicht ist insbesondere der Fall, dass sich nach der Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die verurteilte Person andernfalls in einen Zustand nach §§ 20, 21 StGB gerät und dadurch eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer rechtswidriger Taten zu befürchten ist. Dabei handelt es sich regelmäßig um Personen, die keine Krankheitseinsicht zeigen und die notwendige medikamentöse Behandlung ablehnen.

Seit 2010 gibt es in Hamburg das Konzept der täterorientierten Prävention (T.O.P.), das sog. Risikostrafäter im Blick hat. Dabei handelt es sich aus der Haft nach Vollverbüßung zu entlassene Gewalt- und Sexualstraftäter mit einem herausragenden Gefährdungspotential, die eine Strafe von mindestens drei Jahren zu verbüßen haben. Sechs Monate vor dem Entlassungstermin prüft die Anstalt, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in das TOP-Konzept vorliegen. Sodann hat ein Psychologe eine aktuelle Risikoeinschätzung zu erstellen. In einer von der Staatsanwaltschaft einberufenen Fallkonferenz wird abschließend geprüft, ob die Einstufung des Verurteilten als Risikostrafäter erfolgt. Die Staatsanwaltschaft stellt sodann einen Antrag

auf Ausgestaltung der Führungsaufsicht mit entsprechenden Weisungsvorschlägen bei der Strafvollstreckungskammer.

Wenn eine unter Führungsaufsicht stehende Person Weisungen nach § 68b Abs. 1 StGB nicht befolgt und dadurch der Zweck der Maßregel gefährdet wird, kann sie auf Antrag der Führungsaufsichtsstelle auch strafrechtlich verfolgt werden (§ 145a StGB).

Nach meinen Erfahrungen zeigt die Strafandrohung des § 145a StGB in der Praxis kaum Wirkung. Der unter Führungsaufsicht stehende Personenkreis – es sind überwiegend Vollverbüßer mit dissozialen Persönlichkeitsstörungen, psychiatrischen Krankheitsbildern und/oder massiven Suchtproblemen (sog. Chroniker) sowie eine geringe Anzahl von Entlassenen aus der Unterbringung nach §§ 63, 64, 66 StGB – lässt sich durch Strafandrohung nicht beeindrucken.

Die Führungsaufsicht in ihrer gesetzlichen Ausgestaltung wird aus meiner Sicht ihrer Aufgabe als kriminalpolitisches Instrument des Öffentlichkeitschutzes und der Kriminalitätsrückfallgefährdung nur sehr unvollkommen gerecht. Sie ist in der Praxis mehr ein verwaltendes als ein helfendes Instrument. Die Strafvollstreckungskammern in Hamburg haben bereits 2003 die ersatzlose Abschaffung der Führungsaufsichtsstellen aus fachlichen und ökonomischen Gründen gefordert. Eine umfassende Resozialisierungshilfe für diesen Personenkreis kann durch die Bewährungshilfe entschieden effektiver erfolgen. Zudem besteht durch die Führungsaufsichtsstellen, die zum Teil beim Landgericht angesiedelt sind, und die Bewährungshilfe die Gefahr einer Doppelbetreuung. Da die Abschaffung der Führungsaufsichtsstellen gegenwärtig politisch nicht durchsetzbar ist, sollte zumindest die Verlagerung der Führungsaufsichtsstelle zur Bewährungshilfe erfolgen. In anderen Bundesländern wird das mit Erfolg und ressourcenschonend praktiziert. Wie gesagt, die Aufsichtsstelle verwaltet überwiegend Akten, die Bewährungshilfe leistet die übliche soziale Hilfe und Kontrolle wie für alle anderen Klienten auch, und das mit Erfolg.

Eine bundesweite Statistik zur Führungsaufsicht existiert nicht. Schätzungen bewegen sich zwischen 15.000 und 25.000 unterstellten Probanden der Führungsaufsicht. |¹⁴

14 Cornel, Kawamura-Reindl, Maelicke, Sonnen (Hrsg.), Resozialisierung, 3. Aufl., S. 197

V. Was muss der Strafvollzug leisten, um die Entscheidung über die vorzeitige Entlassung positiv zu beeinflussen?

Das Vollzugsgeschehen ist im idealtypischen Fall von Anfang an unter der Perspektive einer Entlassungsplanung zu gestalten. Denn nahezu alle Gefangenen werden, von extremen Ausnahmen abgesehen, eher früher als später in die Freiheit entlassen, sei es vorzeitig oder zur Endstrafe.

Die nach der Aufnahme des Gefangenen vom Gesetz vorgesehene Behandlungsuntersuchung hat sich auch auf solche Umstände zu erstrecken, die für seine planvolle Behandlung im Vollzug und seine Eingliederung nach der Entlassung notwendig sind. Der zu erstellende Vollzugsplan muss auch Angaben über notwendige Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung enthalten.

Wichtig ist, bei den Gefangenen die Mitwirkungsbereitschaft an ihrer sozialen Integration zu wecken und zu fördern. Allerdings darf es nicht darum gehen, allein die im Vollzug Angepassten zu fördern. Es muss auch und gerade um die Gefangenen gehen, die schwierig und vielleicht gefährlich sind. Überließe man sie unter den Bedingungen einer anregungsarmen Verwahrung sich selbst, dann würde das ihnen innewohnende Risiko vergrößert und allein nur auf die Zeit nach der Entlassung verlagert werden.

Der Strafvollzug hat auf eine sinnvolle individualisierte Behandlung von Gefangenen zu bieten, die von der Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten durch soziales Training über Unterricht und Berufsausbildung sowie geregelter Arbeit bis zur Therapie reicht.

Für gefährliche und/oder wiederholt rückfällig gewordene Täter ist die Behandlung in der Sozialtherapeutischen Anstalt (§ 9 StVollzG) angezeigt. Zwar ist Therapie im Strafvollzug einerseits strukturbedingt schwierig, weil sie in Unfreiheit zu einem straffreien Leben in Freiheit befähigen soll. Andererseits ist sie aber für viele Strafgefangene unerlässlich, weil nur so eine günstige Sozialprognose erreichbar ist. Die Erprobung erzielter Lerngewinne ist unter den Bedingungen zunehmender Freiheit sicherzustellen.

Grundsätzlich sollte jeder Gefangene ein Anrecht auf Entlassung aus dem offenen Vollzug haben, sofern nicht konkrete Gründe vorliegen, die eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr begründen.

In allen geeigneten Fällen sind Gefangene schon früh in Lockerungen zu erproben, so dass der Bezug zur Außenwelt aufrecht erhalten bleibt und ein positiver Empfangsraum für die Zeit nach der Entlassung erarbeitet werden kann. In möglichst vielen Fällen sollten Gefangene aus dem Freigang, d.h. im Besitz einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle entlassen werden.

Zudem ist eine Unterkunft für eine bedingte Entlassung unerlässlich.

Vollzugslockerungen gelten regelmäßig als unverzichtbare Maßnahme für die Resozialisierung. In der Praxis der Strafvollstreckungskammern kommt ihnen zentrale Bedeutung für die Prognose des § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und S. 2 StGB zu.

Wenn die Anstalt Lockerungen jedoch ablehnt, ist es so gut wie unmöglich, diese per Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG zu einer günstigeren Entscheidung zu verpflichten. Das beruht darauf, dass die Gewährung von Vollzugslockerungen in das Ermessen der Anstalt gestellt ist, sodass die Vollstreckungskammern nur in ganz seltenen Fällen bei einer Ermessenreduzierung »auf Null«, selbst eine Entscheidung treffen können. Das Gericht kann die Anstalt regelmäßig nur zu einer Neubescheidung, das heißt zu einer neuen Ermessensentscheidung verpflichten. Zudem hat die Rechtsprechung den Anstalten einen weiten Beurteilungsspielraum eingeräumt, der der gerichtlicher Nachprüfung entzogen ist. Weit überwiegend bleiben daher die Versuche von Gefangenen erfolglos, Lockerungen einzu-
klagen.

Beispielsfall für eine Ermessensreduzierung »auf Null«:

H. hatte eine langfristige Freiheitsstrafe u.a. wegen schwerer räuberischer Erpressung und wegen schweren Raubes zu verbüßen. Er befand sich 2004 14 Jahre unter den Bedingungen des geschlossenen Vollzuges ununterbrochen in Haft. Der Zweidrittelzeitpunkt war bereits am 14.06.2001 erreicht. Er ist verheiratet, sein Vollzugsverhalten ist beanstandungsfrei. H. beantragte seine Verlegung in den offenen Vollzug. Gegen die ablehnende Entscheidung der JVA Fuhlsbüttel legte er erfolglos Widerspruch ein. Die Strafvollstreckungskammer hob den Widerspruchsbescheid mit Beschluss vom 28.01.2003 auf und verpflichtete die JVA zur Neubescheidung. Außerdem wies die Kammer darauf hin, dass eine Erprobung unter Vollzugslockerungen im Hinblick auf den bereits verstrichenen 2/3-Zeitpunkt und die in diesem Zusammenhang relevante Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts immer drängender werde. An der Vollzugssituation änderte sich gleichwohl nichts. Am 30.09.2003 gelangte auch die Anstaltspsychologin R. zu dem Ergebnis, das die Flucht- und Missbrauchsgefahr von H. im offenen Vollzug als gering einzuschätzen sei. Die JVA kann ihrer Verpflichtung zur Neubescheidung aber immer noch nicht nach. Ein Jahr später, am 16.02.2004 stellte H. schließlich einen Vornahmeantrag gem. § 113 StVollzG. H. wurde nach der Neustrukturierung der JVA Fuhlsbüttel sogar in die höchste Stufe, die sog. Bewährungsgruppe, eingestuft. Die JVA hat letztmalig im April 2004 Stellung genommen und geltend gemacht,

dass zur Einschätzung der Missbrauchsgefahr erneut ein Gutachten eingeholt werden müsse. Vier Prognosegutachten lagen bereits vor. Und die Anstaltspsychologin R. hatte sich – wie gesagt – für die Verlegung von H. in den offenen Vollzug plädiert.

Aufgrund dieses rechtsmissbräuchlichen Vorgehens der JVA hat das Landgericht Hamburg durch Beschluss vom 21.12.2004 (Az.: 607 Vollz 45/04) die Verpflichtung ausgesprochen, H. in den offenen Vollzug zu verlegen. Es ist hier von einer »Ermessensreduzierung auf Null« ausgegangen. Die Anstalt hat sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gegeben; sie hat Rechtsbeschwerde eingelegt, die am 08.02.2005 vom Hanseatischen Oberlandesgericht – 3. Strafsenat – (Az.: 3 Vollz (Ws) 6/05) mit sehr deutlichen Worten als unzulässig verworfen worden ist. Ich zitiere:

»Zutreffend hat die Strafvollstreckungskammer darauf hingewiesen, dass gegenwärtig ein nicht hinnehmbares Entscheidungsvakuum besteht, da die JVA das »Ob« ihrer Entscheidung offenbar davon abhängig machen will, dass sich H. zu einer weiteren, mittlerweile fünften Begutachtung bereit erklärt.«

Die fehlende Zustimmung der Justizbehörde zur Verlegung von H. in den offenen Vollzug könne nur dann relevant sein, wenn diese auf eine sachbezogene Argumentation gestützt sei. Dies sei nicht der Fall.

Bei der Prüfung einer Ermessensreduzierung habe die Kammer zu Recht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darauf abgestellt, dass das Resozialisierungsinteresse eines Gefangenen mit fortschreitender Haftdauer immer stärker zu berücksichtigen sei. Soweit von der JVA vorgetragen werde, dass »auch eine geringe Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht in Kauf genommen werden dürfe«, würden die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Resozialisierungsgebots verkannt. Es sei zwar nicht zu verkennen, dass das Resozialisierungsgebot und der Schutz der Allgemeinheit in einem Spannungsverhältnis stünden. Dabei handele es sich jedoch nicht um einen unauflösbaren Widerspruch. Bereits der Gesetzgeber sei davon ausgegangen, dass dem Schutz der Allgemeinheit durch eine gelungene Resozialisierung eines Strafgefangenen am besten Rechnung getragen werde. Vermeidbare Gefährdungen der Allgemeinheit können nicht nur durch eine zu frühzeitige Gewährung von Vollzugslockerungen entstehen, sondern auch durch unzureichende Resozialisierungsbemühungen der Vollzugsbehörden.

1. Stellungnahme der Anstalt zur bedingten Entlassung gemäß § 57 StGB

In Hamburg haben die Strafvollstreckungskammern eine Vorlage für die Stellungnahme der Anstalt nach § 57 StGB erarbeitet. Die Anstalten sind gehalten, sich an der entsprechenden Vorlage zu orientieren. Sie haben Aussagen

zum biographischen und zum kriminogenen Hintergrund der betroffenen Gefangenen zu machen. Die mitgeteilte Entlassungsanschrift muss überprüft sein. Sie sind mit dem Vollstreckungsblatt der Gefangenenpersonalakte, der Zustimmungserklärung der Verurteilten zur Entlassung und einer von ihnen unterzeichneten Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung für eine frühzeitige Benennung eines Bewährungshelfers – auch für den Fall, dass es nicht zu einer Aussetzung kommt – per Fax an die Staatsanwaltschaft und an die jeweils zuständige Strafvollstreckungskammer zu übersenden.

Die Stellungnahme der Anstalt hat u.a. zu enthalten:

- Vollzugsdaten (Festnahme/gestellt am, Halbstrafen- und Zweidritteltermin, Strafende)
- Erstverbüßer ja/nein
- evtl. zu erwartende Bewährungswiderrufe
- offener Vollzug
- Vollzugsverhalten
- beruflicher Hintergrund/Qualifikationen/Arbeitseinsatz in der Anstalt/Arbeitshaltung)
- ausländerrechtlicher Status
- Vollzugslockerungen (Ausgang, Urlaub Freigang)
- lebensgeschichtliche Daten (Familienstand, Kinder, soziale Situation)
- Straftathintergründe
- Delinquenzbearbeitung
- gesundheitliche Situation
- Suchtproblematik (Alkohol, illegale Drogen, Medikamente, nicht stoffgebundene Sucht)
- bereits durchgeführte Therapien
- Urinkontrollen in der Haft
- angezeigte Hilfsmaßnahmen/Therapie
- sozialer Empfangsraum
- finanzielle Situation nach der Entlassung
- Schuldenregulierung
- Bewährungshilfe ja/nein; Beiordnung bei Vorverbüßungen; Zusammenarbeit mit dem letztem Bewährungshelfer sinnvoll
- unterstützende Maßnahmen der freien Straffälligenhilfe

- Empfehlung für Weisungen und/oder Auflagen
- überprüfte Entlassungsanschrift
- weitere Anmerkungen (externe Gutachten bzw. psychologische Stellungnahmen der Anstalt sind als Anlage beifügen, Fahrerlaubnis entzogen etc.)
- prognostische Einschätzung und Votum.

Prognostische Relevanz haben vor allem die kriminelle Vergangenheit des Gefangenen, seine persönliche Entwicklung in der Anstalt, insbesondere die Erprobung in Vollzugslockerungen, sowie die berufliche und soziale Situation nach der Entlassung. Dabei darf jedoch das vollzugliche Verhalten allein weder in negativer Hinsicht (z.B. Disziplinarverfahren, mangelnde Mitarbeitsbereitschaft) noch in positiver Hinsicht (z.B. reibungslose Anpassung) überbewertet werden. Diese Erfahrung habe ich als Strafvollstreckungsrichter machen können.

2. Schlussbemerkung

Ich habe Ihnen einen Einblick in das Strafvollzugs- und das Strafvollstreckungsrecht gegeben, soweit dies für den Vollzug, die Reststrafenaussetzung und die nachfolgende Bewährungsaufsicht von Bedeutung ist.

Das Gebot der Resozialisierung verpflichtet dazu, vom ersten Tag der Vollstreckung an die Entlassung zu planen. Dieser Prozess wird von der Anstalt eingeleitet und draußen in möglichst integrativer Form fortgesetzt. Das nennt man heutzutage Übergangsmanagement (ÜGM).

Wenn Sie als Verteidiger die Rechte des Verurteilten während der Zeit des Strafvollzuges und danach wahrnehmen, sollten Sie Folgendes bedenken:

- Zu Beginn des Vollzuges: Die Behandlungsuntersuchung hat sich nicht nur die Behandlung des Verurteilten im Vollzug, sondern auch schon auf Umstände, die nach der Entlassung notwendig sind, zu erstrecken. Der Vollzugsplan muss notwendige Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung enthalten.
- In der Phase vor der bedingten Entlassung ist auf die Verlegung in den offenen Vollzug, Vollzugslockerungen und insbesondere auf ein freies Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt (Freigang) hinzuwirken.

Suchen Sie bei Meinungsverschiedenheiten über vollzugliche Maßnahmen möglichst das Gespräch mit der Anstalt, um einvernehmliche Lösungen zu erzielen. Hinter dem im Strafvollzugsverfahren ausgetragenen Streit stehen oft grundsätzliche Konflikte zwischen dem Gefangenen und der Anstalt. Vieles spricht für eine Mediation bei der Bearbeitung von Konflikten im Strafvollzug.

- Bei Problemen im Rahmen der Bewährungszeit sollten Sie immer eine mündliche Anhörung Ihres Mandanten und ggf. weiterer Beteiligter beantragen. Der persönliche Eindruck ist im Rahmen einer Konfliktlösung vielfach von entscheidender Bedeutung.

Gespräche zwischen Strafvollstreckungskammern, dem Gefangenen, Strafverteidiger und der Anstalt sind im Strafvollzugs- und Strafvollstreckungsverfahren nicht die Regel; sie führen jedoch in der Mehrzahl der Fälle – ohne große Zeitverzögerungen – zu einer einvernehmlichen Entscheidung im Sinne des Mandanten.